

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 18

29. Mai 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest ;</b> Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006 zur Freilandhaltung von Geflügel und Festlegung der Nicht-Risikogebiete und Risikogebiete im Landkreis Straubing-Bogen	<b>159/160</b>
2. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest</b>	<b>161-166</b>

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

31 - 5650

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 (eBAnz. AT 26 2006 V1);**

**Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006 zur Freilandhaltung von Geflügel und Festlegung der Nicht-Risikogebiete und Risikogebiete im Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006 zur Freilandhaltung von Geflügel und der Festlegung der Nicht-Risikogebiete und Risikogebiete im Landkreis Straubing-Bogen wird wie folgt geändert:

I.

**In Ziffer 2.1 (Risikogebiete) werden gestrichen:**

**bei Stadt Bogen** die **Ortsteile:** Frammelsberg, Hörabach, Lohhof, Metzgerhof, Oberfreundorf, Oberwieden, Pfelling, Stegholz, Stephling, Unterfreundorf, Waidholz;

**Gemeinde Irlbach:** -komplett-

**Gemeinde Mariaposching:** -komplett-

**Gemeinde Niederwinkling:** -komplett-

**Markt Schwarzach:** -komplett-

**bei Gemeinde Straßkirchen** die **Ortsteile:** Gänsdorf, Haberkofen, Haidhof, Makofen, Paitzkofen, Putzenhofen, Seehof, Stetten, Straßkirchen, Thal, Tiefenbrunn;

## II.

### **Ziffer 2.2. (Stallpflicht für Gebiete mit hoher Geflügeldichte) wird wie folgt ergänzt:**

Aufgrund der Geflügeldichte gilt in einem Radius von 1000 Meter um nachstehende Betriebe der Brüterei Süd GmbH & Co KG, bis auf Weiteres die Stallpflicht:

**Farm Sommersdorf, Sommersdorf 1, 94553 Mariaposching**

**Farm Asbach, Asbach, 94559 Niederwinkling**

**Farm Seiderau, Seiderau 1, 94559 Niederwinkling**

**Farm Moos, Moos 3, 94559 Niederwinkling**

**Farm Hörabach, Hörabach 10, 94327 Bogen**

**Farm Liepolding, Liepolding 5, 94327 Bogen**

2. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
3. Kosten werden nicht erhoben (Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts, BayRS 7831-1-G).
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.05.2006 in Kraft.  
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 25.05.2006.

#### **Hinweis:**

Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Telefon: 09421/973168) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Straubing, 24.05.2006

Reisinger  
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT26 2006 V1)**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen, **mit Ausnahme der nachfolgend unter Nr. 2 genannten Risikogebiete**, wird als Nicht-Risikogebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Folgende Gebiete und Bereiche werden als **Risikogebiete** festgelegt, in denen die Freilandhaltung bis auf Weiteres nicht erlaubt ist: - *(kartenmäßige Darstellung liegt dieser Verfügung als Anlage bei)* -
- 2.1 **Risikogebiet Stauhaltung Straubing: (Gewässer mit Nist- oder Ruheplätzen von wildlebenden Vögeln)**

Gebiet 500 m links und rechts der Donau ab Staufstufe Straubing / Landkreisgrenze flussaufwärts bis Höhe der Ortschaft Aholfung (= rechter Bereich) bzw. der Ortschaft Pondorf (= linker Bereich), welches die nachstehend genannten Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile umfasst:

**Gemeinde Aholfung**

Ortsteile Landstorf, Teile von Niedermotzing und Obermotzing (jeweils östlicherseits), Teile von Aholfung nördlich der Sportanlage;

**Gemeinde Kirchroth**

Ortsteile Pondorf, westlicher Ortsrand von Oberzeitldorn;

2.2 **Gebiete mit hoher Geflügeldichte:**

Aufgrund der Geflügeldichte **gilt in einem Radius von 1000 Meter um nachstehende Betriebe** bis auf Weiteres die Stallpflicht:

a) Betriebe der Brüterei Süd GmbH & Co KG

- **Farm Sommersdorf**, Sommersdorf 1, 94553 Mariaposching
- **Farm Asbach**, Asbach, 94559 Niederwinkling
- **Farm Seiderau**, Seiderau 1, 94559 Niederwinkling
- **Farm Moos**, Moos 3, 94559 Niederwinkling
- **Farm Hörabach**, Hörabach 10, 04327 Bogen
- **Farm Liepolding**, Liepolding 5, 94327 Bogen
- **Farm Oberzeitldorn**, Weiher 6, 94356 Kirchroth

b) Aufzuchtbetrieb der LSL Rhein-Main GmbH & Co KG

- **Geflügelfarm Breitenweinzier**, Breitenweinzier 60, 94327 Bogen
- c) Legehennenbetrieb der Fa. Bayern Ei GmbH & Co KG
- **Farm Niederharthausen**, 94330 Aiterhofen
- d) Geflügel-Mastbetriebe der Fa. Kammermeier Adrian in
- **Lohmühle**, Lohmühle 1, 94333 Geiselhöring,
  - **Pillinger Mühle**, Pilling, 94368 Perkam

Folgende Gemeinden und Gemeindeteile sind davon betroffen:

zu a) - Sommersdorf:

**Gemeinde Mariaposching**: Ortsteil Sommersdorf;

zu a) – Asbach:

**Gemeinde Niederwinkling**: Ortsteile Aicha, Asbach, Lehel, Seiderau;

zu a) – Seiderau:

**Gemeinde Niederwinkling**: Ortsteile Albertskirchen, Buglau, Langenrain, Lehel, Seiderau, Steinerrain;

zu a) – Moos:

**Gemeinde Niederwinkling**: Ortsteil Mitterrain;

**Gemeinde Mariaposching**: Ortsteile Höhenrain, Tradt;

zu a) - Hörabach:

**Gemeinde Niederwinkling**: Ortsteile Haag, Hagengrub;

**Stadt Bogen**: Ortsteile Hörabach, Stegholz;

zu a) – Liepolding:

**Stadt Bogen**: Ortsteile Grubhof, Grubhöh, Irrn, Liepolding, Lohhof;

zu a) – Oberzeitldorn:

**Gemeinde Kirchroth**: Teile von Oberzeitldorn (östlicherseits bis Ortsmitte), Teile von Untermiethnach (bis zum nördlichen Ortsrandteil), Riedmühle, Weiher;

zu b) – Breitenweinzier:

**Stadt Bogen**: Ortsteile Breitenweinzier, Dörfling, Grubhof, Grubhöh, Liepolding, Ohmühl, Sandhof;

zu c) – Niederharthausen:

**Gemeinde Aiterhofen**: Ortsteile Lindhof, Niederharthausen (bis zum südwestl. Ortsrandbereich)

zu d) – Lohmühle:

**Stadt Geiselhöring**: Ortsteile Lohmühle, westlicher Ortsrand von Geiselhöring (Stadtgebiet) und östlicher Ortsrand von Sallach;

zu d) – Pillinger Mühle:

**Gemeinde Perkam**: Ortsteile Pilling, Pilling Siedlung und südlicher Randbereich von Radldorf;

3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006, geändert durch Verfügung vom 24.05.2006, außer Kraft.  
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten auf Zimmer 318 / Herr Leibl, eingesehen werden.
2. **Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Straubing-Bogen, - Veterinärabteilung -, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Telefon: 09421/973-168) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen ( § 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung ).**
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen.  
Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur (sz nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Straubing, 26.05.2006

Laumer  
Stellv. Landrat

#### Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der



Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, eBAnz AT28 2006 V1) vor.

Die Geflügelhaltungen liegen nicht

- in einem Gebiet, das nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, nach § 4 Abs. 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder nach § 3 Abs. 1 und 2 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung,
- in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees, eines Flusses oder eines Küstengewässers, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, oder
- in einem Gebiet mit einem Radius von 1000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 20000 Stück Geflügel befinden.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, z. B. wenn der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Geflügelpest in dem o. g. Gebiet amtlich festgestellt wird.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Straubing, 26.05.2006

Laumer  
Stellv. Landrat